

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	1	Allgemein	Mit Ausnahme der Dienstanweisung Rechnungswesen ist eine regelmäßige Kontrolle und ggf. notwendige Anpassung der vorgenannten Dienstanweisungen an die aktuellgültige Rechtslage nicht nachvollziehbar dokumentiert. Wir empfehlen, diesen Check permanent oder spätestens nach Ablauf einer vorher festgelegten Zeit durchzuführen und eine Angleichung der Regelungen vorzunehmen.				Zentralabteilung	Christoph Fuchs	Sofern Regelungsbedarf besteht werden die Dienstanweisungen angepasst.		Nein
2017	2	Allgemein	Die vom Ersten Kreisbeigeordneten am 15.03.2019 unterzeichnete Bilanz zum 31.12.2017, eingegangen beim Rechnungsprüfungsamt am 18.03.2019, weist bei zwei Bilanzposten unzutreffende Werte aus. Nach Mitteilung der Kämmerei ist vorgesehen, eine vom Landrat unterschriebene korrigierte Bilanz mit den zutreffenden Bilanzwerten nachzureichen. Diese war bis zum Prüfungsabschluss (08.09.2020) noch nicht beim Rechnungsprüfungsamt eingegangen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Eine aktuelle, von Herrn Landrat Schartz unterschriebene Bilanz, wurde dem Rechnungsprüfungsamt übersandt.		Nein
2017	3	Allgemein	Dem Prüfungsamt wurden die erbetenen Unterlagen – im Wesentlichen Belege, Berechnungen, Vertragsdokumente, Verwaltungsakten aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales oder von Fachabteilungen, Vermerke über die Dokumentation von Entscheidungen sowie Dateien der Kontenüber die Ermittlung des Wertes der Bilanzpositionen, der Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung etc. – teilweise erst nach wiederholter Anforderung oder unvollständig zur Prüfung zur Verfügung gestellt.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Fachabteilungen werden sich bemühen, dies zu verbessern.		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	4	Immaterielle Vermögensgegenstände	Das Rechnungsprüfungsamt weist seit dem Jahresabschluss 2009 (!) (Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss 12.02.2012) jährlich darauf hin, dass Abschlagszahlungen/Anzahlungen auf bewilligte Kreiszuwendungen für Investitionen Dritter (Kindertagesstätten, Sportanlagen etc.) bis zur Inbetriebnahme / Fertigstellung der Maßnahme grundsätzlich auf dem Konto 019100 (Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) nachzuweisen sind. Aus welchem Grunde die zuständigen Fachabteilungen dennoch jährlich wiederkehrend – so auch im Jahr 2017 – selbst rd.10 Jahre nach Einführung der Doppik noch immer Abschlagszahlungen auf dem Konto 012100 (Immaterielle Vermögensgegenstände für geleitete Zuwendungen) zur Zahlung anweisen, ist nicht nachvollziehbar.				Jugendamt	Andreas Beiling	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 7 – Jugendamt – vom 12.03.2021 (Anlage 02)		Nein
2017	5	Finanzanlagen	Das Rechnungsprüfungsamt regt an – sofern die Voraussetzungen für außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Zuschreibungen / Wertaufholungen gemäß § 35 GemHVO gegeben sind – diese entgegen der bisherigen Praxis zeitnah vorzunehmen. Damit wird vermieden, dass bei sachverständigen Dritten möglicherweise der Eindruck entsteht mit den zeitlich nachlaufenden ergebniswirksamen Wertberichtigungen Einfluss auf das Jahresergebnis zu nehmen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Bisher hat noch kein sachverständiger Dritter gegenüber der Abteilung 6 – Finanzen – den Eindruck geäußert, das Vermögensgegenstände nicht zeitnah bewertet werden.		Nein
2017	6	Anlagen zum Jahresabschluss	Wie in den vergangenen Jahren weist das Rechnungsprüfungsamt nochmals auf die unzureichenden Erläuterungen der erheblichen Bilanzveränderungen im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss hin. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß Beschluss vom 24.06.2020 (zu RN 16/JA 2016) die Verwaltung angewiesen, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Rechenschaftsberichtes vorzunehmen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Gesetzgeber mit Erlass der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-VV) am 17. Januar 2017 die kontroversen Diskussionen um Pflichtangaben im Anhang und Rechenschaftsbericht entschärft. Hierdurch sollen künftig Doppangaben ohne zusätzlichen Informationsmehrgehalt vermieden werden.		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	7	Forderungen	Ob und ggf. in welcher Höhe bei diesen bis zu 13 Jahre alten Essensgeldforderungen bereits Verjährung eingetreten war, erschließt sich aus den Unterlagen der Fachabteilung nicht. Darüber hinaus weist die von der Abteilung 6 / Finanzen und Kreiskasse zur Verfügung gestellte Offene-Posten-Liste 2017 vom 05.08.2020 (Jahre 2014 und jünger) bei dem Konto 434100 (Beteiligung Essenskosten) die Gesamtsumme offener Forderungen mit rd. 200.000,00 € aus.				Schulen und Bildung	Norbert Etringer	Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden die Essensgeldforderungen erstmals als öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben (vorher privatrechtliche Entgelte). Durch das Erwirken eines vollstreckbaren Titels im Falle des Zahlungsverzugs ist die Verjährung des Forderungsanspruches nicht mehr möglich. Auf die allgemeine Zahlungsmoral hat dies jedoch keinen Einfluss. Einen Nachweis darüber, wieviele ausgebuchte Essensgeldforderungen bereits zum Zeitpunkt der Ausbuchung verjährt waren erscheint im Nachhinein als wenig zielführend. Mitte des Jahres 2021 ist beabsichtigt, alle Forderungen aus Essensgeldern nochmals einer Einzelbetrachtung zu unterziehen. Über das Ausbuchen zweifelsfrei uneinbringlicher Essensgeldforderungen (2014 - 2019) haben die Fachkreise, letztendlich der Kreistrag zu befinden.		Ja
2017	8	Forderungen	Das Rechnungsprüfungsamt hat die verjährten Forderungen (seit 2011 = rd. 135.000,00 €) seither alljährlich bei der Prüfung des Jahresabschlusses gerügt und gefordert, die Verantwortlichkeit für die verjährten Ansprüche verbindlich zu prüfen und zu dokumentieren, ob und ggf. in welchem Umfang Schadensersatzansprüche gegenüber ersatzpflichtigen Bediensteten und/oder gegenüber der Eigenschadenversicherung des Kreises bestehen und geltend zu machen sind. Zu diesem Zweck sollten die Ausbuchungslisten der Zentralabteilung zur Verfügung gestellt werden und über das Ergebnis der Prüfung in allen Einzelfällen der Rechnungsprüfung schriftlich berichtet werden. In diesem Zusammenhang weist das Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich darauf hin, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 (zu RN11, 12 und 13/JA 2016) die Prüfungsfeststellungen als erledigt angesehen hat. Auf Dokumentationen zu ausgebuchten, verjährten Einzelforderungen wurde gemäß dem Ausschussbeschluss ausdrücklich verzichtet.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Prüfung von Verjährungsfristen ist angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Forderungsarten innerhalb einer Kreisverwaltung und darüber hinaus durch unterjährige Aktionen, die die Verjährung hemmen oder unterbrechen sehr komplex. Die Fachabteilung sind mit dieser Aufgabe überfordert. Abhilfe kann hier nur die Schaffung personeller Recourcen bei der Kreiskasse schaffen. Diese Forderung wird durch die Kreiskasse schon seit längerem Nachdruck verleiht. Die Aussage des Rechnungsprüfungsausschusses, wonach der Rechnungsprüfungsausschuss auf die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Prüfungsfeststellungen zum Einzelnachweis der ausgebuchten Forderungen ausdrücklich verzichtet, hat doch einen etwas vorwurfsvollen Charakter. Buchungslisten (wir sprechen hier ist erster Linie über Sammelanordnungen) sind Bestandteil der Anordnung und können durch Setzen eines Häkchens bei "Zahlungsempfängerliste" angezeigt und ausgedruckt werden. Hierdurch wird auch die eingecante Anlage aktiviert, die ebenfalls sie Einzelforderungen auflistet. Das Rechnungsprüfungsamt besitzt diese Funktion nutzt sie scheinbar offensichtlich nicht. Das wurde bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 20.06.2020 durch die Abteilung Finanzen auch so kommuniziert.		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	9	Forderungen	Obwohl der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 (zu RN14/JA 2016) auf die Beachtung der DA Stundung vom 29.04.2016 (insbesondere von Ziffer 6.4) hingewiesen hatte, waren die entsprechenden Buchungslisten über die verjährten, im Haushaltsjahr 2017 ausgebuchten Einzelforderungen dem Jahresabschluss nicht beigelegt.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Eine Zusammenstellung aller seit der Eröffnungsbilanz (2008) ausgebuchten Forderungen mittels Sammelanordnung ist dem Rechnungsprüfungsamt am 02.11.2020 zugestellt worden (Einstellung in den Austauschordner).		Ja
2017	10	Forderungen	Den Kassenanordnungen über die Ausbuchung von Forderungen 1. Forderungsbereinigung Essensgelder 2. Forderungsbereinigung Kleinbeträge 3. Forderungsbereinigung wg. Eintritt Verjährung 4. Forderungsbereinigung gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO waren die Bestätigungen über die Ausübung der Feststellungsbefugnis (sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit) durch die hierzu befugten Personen gemäß Ziffer 5.1 i. V. m. Ziffer 5.2.1 der DA Rechnungswesen nicht zu entnehmen. Die Abgabe von Feststellungsvermerken durch sachlich nicht zuständige Mitarbeiter ist unzulässig (Ziffer 5.1 Abs. 5 DA Rechnungswesen). Die Feststellung der Berichtigungen durch die zuständigen Mitarbeiter sind nachzuholen und zu dokumentieren.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Eine Zusammenstellung aller seit der Eröffnungsbilanz (2008) ausgebuchten Forderungen mittels Sammelanordnung ist dem Rechnungsprüfungsamt am 02.11.2020 zugestellt worden (Einstellung in den Austauschordner).		Ja
2017	11	Forderungen	Das Rechnungsprüfungsamt weist pflichtgemäß darauf hin, dass die Ausbuchung der Forderungen von rd. 3.800,00 € mangels vorgelegter nachvollziehbarer Dokumentationen nicht prüffähig war. Ob eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen durch die Verwaltung erfolgte, kann daher nicht beurteilt werden (§ 113 Abs. 1 GemO).				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Einer ausgebuchten Forderungen sind in der Regel über viele Jahre hinweg erfolglose Beitreibungsversuche vorangegangen. In seltenen Fällen gestaltet sich die Dokumentation der Forderungsgeschichte schwierig, insbesondere dann, wenn der Forderungsanspruch noch in Zeiten der kamerale Rechnungslegung (vor 2008) herrühren und Unterlagen wg. Überschreitung der Aufbereitungsfrist nicht mehr vorhanden sind. Grundsätzlich können Forderungsansprüche und deren Beitreibungsbemühungen durch Akten in den Fachabteilungen und der Kreiskasse belegt werden.		Ja
2017	12	Forderungen	Entgegen Ziffer 3.6.10 letzter Absatz der DA Rechnungswesen vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die im Haushaltsjahr 2017 ausgebuchten zeitlich unbefristet niedergeschlagene Ansprüche dem Jahresabschluss nicht beigelegt. Ein Abgleich zwischen der Kreiskasse bzw. der Abteilung Finanzen und der jeweiligen Fachabteilung zwecks Feststellung und Bereinigung evtl. Unstimmigkeiten war nicht dokumentiert.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Eine Zusammenstellung aller seit der Eröffnungsbilanz (2008) ausgebuchten Forderungen mittels Sammelanordnung ist dem Rechnungsprüfungsamt am 02.11.2020 zugestellt worden (Einstellung in den Austauschordner).		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	13	Forderungen	Im Bericht zum Jahresabschluss 2017 wird auf Seite 22 ausgeführt, dass im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 2.685,37 € an Kleinbeträgen nach der Dienstanweisung(DA) Rechnungswesen ausgebucht wurden. Hauptforderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20,00 € gelten als Kleinbeträge(Ziffer 3.6.10 DA Rechnungswesen). Die Kassenanordnungen über die Ausbuchung von Kleinbeträgen enthalten eine Reihe von Forderungen, die nicht unter die Kleinbetragsregelung nach der Dienstanweisung fallen: Beispielsweise Vorgang 20145 (74,42 €) und Vorgang 15613 (63,50 €, 120,80 €, 31,06 € 33,13 €, 1.897,00 € und 58,20 €). Die Kleinbetragsregelung kann demzufolge nicht Rechtsgrundlage der Forderungsreinigung sein. Die Ausbuchungen sind daher insoweit zu stornieren.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Aussage der im Jahr 2017 vorgenommenen Forderungsreinigungen von Kleinbeträgen in Höhe von 2.685,37 Euro ist das Ergebnis von falschen Zuordnung innerhalb der Statistik der Abteilung 6. Anhand der Anlagen zu den Buchungsanordnungen 2017 ist folgende Aussage zur Zusammensetzung der ausgebuchten Forderungen neu zu treffen: Kleinbeträge (407,26 Euro), Schuldner verstorben, Erben nicht vorhanden (2017,80 Euro) und Insolvenzverfahren fruchtlos beendet. Die Kleibetragsforderungen lagen alle unter 20,00 Euro.		Ja
2017	14	Forderungen	Entgegen Ziffer 3.6.10 letzter Absatz der DA Rechnungswesen vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die im Haushaltsjahr 2017 ausgebuchten Einzelforderungen nach der Kleinbetragsregelung dem Jahresabschluss nichtbeigefügt. Ein Abgleich zwischen der Kreiskasse bzw. der Abteilung Finanzen und der jeweiligen Fachabteilung zwecks Feststellung und Bereinigung evtl. Unstimmigkeiten war ebenfalls nicht dokumentiert.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Buchungslisten (wir sprechen hier ist erster Linie über Sammelanordnungen) sind Bestandteil der Anordnung und können durch Setzen eines Häkchens bei "Zahlungsempfängerliste" angezeigt und ausgedruckt werden. Hierdurch wird auch die eingecannte Anlage aktiviert, die ebenfalls sie Einzelforderungen auflistet. Das Rechnungsprüfungsamt besitzt diese Funktion nutzt sie scheinbar offensichtlich nicht. Das wurde bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsamtes am 20.06.2020 durch die Abteilung Finanzen auch so kommuniziert.		Ja
2017	15	Forderungen	Die Ausbuchung des Betrages von rd. 2.700,00 € war mangels entsprechender Dokumentationen daher nicht prüffähig. Dies schließt die Frage, ob eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind (§ 113 Abs. 1 GemO) mit ein.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Forderungsausbuchung betrifft die Freie-Gutschrift 16779/2017 (Sammel-Anordnung) mit Bezug zu 13 Bürgerkonten. Hintergrund dieser Forderungsausbuchungen sind verjährte Forderungen aus Bußgeldern aus den Jahren 2009 – 2014. Wir nehmen Bezug auf die bereits in der Sitzung am 24.06.2020 geführten mündlichen Ausführungen.		Ja
2017	16	Forderungen	In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 47 Abs. 2 GemHVO).Die erheblichen Veränderungen zu vorgenannten Bilanzposten wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 nicht erläutert. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 die Verwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rechenschaftsbericht vorzunehmen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Jahresabschluss 2017 lag am 24.06.2020 dem Rechnungsprüfungsamt bereits zur Prüfung vor. In der vorgenannten Sitzung wurde darauf hingewiesen, das frühestens in den Erläuterungen im Jahresabschluss 2018 hierauf reagiert werden kann.		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	17	Forderungen	Die außergewöhnliche Aufteilung der Gesamtforderung auf die einzelnen Verbandsgemeinden erscheint nicht evident. Weder die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales noch die Abteilung 8 / Sozialamt konnten im Prüfungszeitpunkt (31.07.2020) die Vollständigkeit bzw. Korrektheit der Aufteilung und damit die Richtigkeit des bilanzierten Betrages von 159.738,81 € bestätigen. Sonstige sachliche Gründe, welche das außergewöhnliche Aufteilungsverhältnis gleichwohl plausibel erscheinen lassen, wurden nicht dargelegt. Wir bitten, künftig, ggf. in Abstimmung mit der Abteilung 8 / Sozialamt, eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis zu dokumentieren.				Sozialamt	Detlef Schmitz	Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Abteilung 8 – Sozialamt (Anlage 03).		Ja
2017	18	Forderungen	Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass gemäß Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.06.2020 der „Runde Tisch“ beauftragt wurde, sich mit der Angelegenheit zu befassen und eine geeignete Lösung zu finden. Die Abteilung 6/Finanzen und Kommunales sollte die Fachabteilungen anweisen, ihr die Durchschriften der Stundungsbescheide zu übermitteln. Informationen zum Sachstand waren bis zum Prüfungszeitpunkt (30.07.2020) nicht erfolgt.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Jahresabschlussbericht 2017 lag am 18.05.2020 dem Rechnungsprüfungsamt bereits zur Prüfung vor. Wie muss man sich das vorstellen, wenn man in dem Jahresabschlussbericht 2017 über die Ergebnisse des Runden Tisches zu den Stundungsbescheiden aller Abteilungen berichten soll, über die der Rechnungsprüfungsausschuss erst am 24.06.2020 debattiert hat?		Ja
2017	19	Forderungen	In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die erheblichen Veränderungen zu vorgenannten Bilanzposten wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 nicht erläutert. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 die Verwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rechenschaftsbericht vorzunehmen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Jahresabschluss 2017 lag am 24.06.2020 dem Rechnungsprüfungsamt bereits zur Prüfung vor. In der vorgenannten Sitzung wurde darauf hingewiesen, das frühestens in den Erläuterungen im Jahresabschluss 2018 hierauf reagiert werden kann.		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	20	Forderungen	<p>Unter dem Bilanzposten A 2.2.2 wurde u. a. auch die Forderung des Kreises auf Erbbauzinsen für das Altenzentrum Konz nachgewiesen. Das Erbbaurecht wurde gemäß § 1 des Erbbaurechtsvertrages vom 18.03.2016 auf die Dauer von 99 Jahren und zwar vom 01.01.2016 bis 31.12.2114 eingeräumt. Der jährliche Erbbauzins bis zum 31.12.2040 beträgt 60.000,00 € jährlich (Teil 4 Ziffer 1 Erbbaurechtsvertrag). Ab dem 01.01.2041 ist der Erbbauzins durch Einigung zwischen den Vertragsparteienvertragsgemäß neu festzusetzen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen so gilt gemäß Teil 4 Ziffer 4 des Vertrages ein Erbbauzins von 3 % vom Verkehrswert des Grundstückes ohne Bebauung, d. h. 3 % von 658.213,65 € = rd. 19.750,00 € jährlich als vereinbart. Weshalb die Offene-Posten-Liste 2017 unter dem Konto 169000 lediglich Erbbauzinsen für die Jahre 2019 bis 2040 ausweist, erschließt sich nicht und ist in sich widersprüchlich.</p>				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	<p>Die Dauer eines Erbaurechts ist nach dem ErbbauRG gesetzlich nicht festgelegt! Sie ist zwischen dem Erbbaurechtsgeber und Erbbaurechtsnehmer frei verhandelbar. Weshalb im Erbbaurechtsvertrag eine Laufzeit von 99 Jahren vereinbart wurde aber der jährliche Erbbauzins sich auf 25 Jahre bezieht, entzieht sich unserer Kenntnis. Dies ist vertraglich so geregelt und wird daher als gegeben hingenommen. Ab dem Jahr 2041 ist der jährlich zu zahlende Erbbauzins neu zu verhandeln. Er ist Aufwand des jeweiligen Jahres und daher nicht abzuzinsen. Es gibt derzeit keine Indizien dafür, das es hinsichtlich des neu festzusetzenden Erbbauzins ab 2041 keine Einigung erzielt werden kann. Im übrigen hat dies auch keinen Einfluss auf die jetzige Bewertung.</p>		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	21	Forderungen	<p>Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 (siehe Seite 71RN 39) hatte das Rechnungsprüfungsamt ausführlich auf die fehlerhafte Höhe der bilanzierten Forderung hingewiesen, weil die vorgeschriebene Aufteilung des vereinbarten Entgeltes auf den „Kaufpreis“ für das Gebäude und das Entgelt für die Einräumung des „eigentlichen“ Erbbaurechtes nicht erfolgte. Außerdem trägt die von der Verwaltung angewandte Berechnungsformel den tatsächlichen Zahlbeträgen zu den vertragsgemäßen Fälligkeitsterminen nicht Rechnung und ist insoweit zur korrekten Berechnung nur bedingt geeignet. Hinzu kommt, dass es sich bei den auf das „eigentliche“ Erbbaurecht entfallenden jährlichen Entgeltzahlungen um laufende Erträge handelt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 verwiesen. Aufgrund dessen hatte das Rechnungsprüfungsamt bereits im Jahresabschluss 2016 gefordert, den Barwert unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellung zutreffend zu ermitteln und nachzuweisen. Obwohl der Rechnungsprüfungsausschuss sich gemäß Beschluss vom 24.06.2020 zu RN 39 der Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2016 ausdrücklich angeschlossen hatte mit der Maßgabe, dass die Anforderungen im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung zwischen Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales und der Abteilung 1 / Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt umzusetzen sind, ist der Jahresabschluss 2017 insoweit nochmals fehlerhaft. Die Umsetzung der Prüfungsfeststellung durch korrekte Ermittlung und Verbuchung des Erbbauzinses sollte nunmehr innerhalb einer festzusetzenden Frist sichergestellt werden.</p>				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	<p>Das Grundstück war nie Gegenstand der Verhandlungen über den Erbbaurechtsvertrag, weil es vor vielen Jahren von der VG Konz zum Zwecke der Errichtung eines "Altenheimes" unentgeltlich übertragen wurde. Auch hatte der Landkreis Trier-Saarburg keine Unterhaltungsaufwendungen für dieses Grundstück zu leisten. Daher musste in der Vergangenheit aus dem Grundstück kein Pachtzins erwirtschaftet werden (Verzinsung des eingesetzten Kapitals = 0 Euro). Weshalb jetzt gerade in der Diskussion zur Bewertung des Erbaurechtsvertrages ein fiktiver (!) Grundstücksertrag errechnet werden soll entzieht sich unserer Vorstellung.</p>		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	22	Anlagen zum Jahresabschluss	Im Anhang zum Jahresabschluss sind u. a. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen, anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO). Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat das Rechnungsprüfungsamt das Fehlen der notwendigen Angaben und Erläuterungen im Anhang für das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück des Kreises in der Gemarkung Konz ausdrücklich gerügt (RN 40, S. 71). Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich gemäß Beschluss vom 24.06.2020 der Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen und festgelegt, dass die Angaben künftig im Anhang aufzunehmen sind. Der Anhang zum Jahresabschluss 2017 beinhaltet die vorgeschriebenen Anhangsangaben dennoch nicht.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Jahresabschluss 2017 hat am 18.05.2020 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung bereits vorgelegen. Wie kann dann darin zu der Grundstücksbelastung des Erbbaurechtes Altenzentrum Konz berichtet werden, worüber der Ausschuss am 24.06.2020 erst den Beschluss gefaßt hat?		Nein
2017	23	Forderungen	Darüber hinaus wurden unter dem Bilanzposten A 2.2.2, in Konto 165100 enthalten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den privaten Bereich von zusammen 4.560.000,00 € (1.560.000,00 € + 3.000.000,00 €) zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ausgewiesen. Konkret handelt es sich um Forderungen auf Zahlung von 2 Kommunaldarlehen. Die Stichprobenprüfung hat ergeben, dass ein Erwerb der Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 durch den Landkreis noch nicht erfolgt war. Sowohl die Einholung von Darlehensangeboten als auch der Darlehensvertrag datieren zweifelsfrei aus dem Jahr 2018. Die Bilanzierung erfolgte daher zu Unrecht und ist zu korrigieren. Auf die Ausführungen unter Bilanzposition B 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen wird gleichzeitig verwiesen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Bestehende Kreditermächtigung 2017 haben dazu "verführt", die Kreditaufnahme noch in 2017 darzustellen. Dieser Kreditverbindlichkeit zum 31.12.2017 steht jedoch eine Forderung an die kreditgebende Bank in gleicher Höhe gegenüber. Außer einer Bilanzverlängerung hat dies keine ergebniswirksamen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2017. Durch die Überweisung der Geldmittel durch die Bank (Herstellung: 28.02.2018 und 30.04.2018) ist Angelegenheit im Nachhinein geheilt. Aufgrund dessen wurde von einer nachträglichen Änderung des Abschlusses 2017 abgesehen. Die Abteilung Finanzen wird aber künftig darauf achten, die Kreditverbindlichkeiten im Jahr der Wertstellung einzubuchen.		Ja
2017	24	Forderungen	Obwohl die fälligen Forderungen seit mehr als 8 bzw. 7 Jahren nicht beglichen wurden, erfolgte seitens der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales eine Einstufung als zweifelshafte Forderung nicht. Eine Einzelwertberichtigung des Gesamtbetrages von 14.688,00 € gemäß § 6 Abs. 3 GemEBilBewVO wurde nicht vorgenommen. Die Forderung war unzweifelhaft gemäß der vorgenannten Rechtsvorschrift in voller Höhe wertzuberichtigen. Damit ist die Höhe der Einzelwertberichtigungen für den Bilanzposten A 2.2.2 fehlerhaft.				Wirtschaft, Landwirtschaft und Weinbau	Hermann Becker	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 4 vom 15.03.2021 (Anlage 04).		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	25	Forderungen	Die vorgenannten Forderungen sind nunmehr spätestens binnen Monatsfrist nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 verbindlich und endgültig durch die zuständige Fachabteilung zu überprüfen, das Ergebnis einschl. der Feststellungen zur Verjährungsüberwachung zu dokumentieren, zu realisieren oder sofern die Voraussetzungen erfüllt sind ggf. nach der Dienstanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Trier-Saarburg in der Fassung vom 29.04.2016 zu behandeln.				Wirtschaft, Landwirtschaft und Weinbau	Hermann Becker	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 4 vom 15.03.2021 (Anlage 04).		Ja
2017	26	Forderungen	Die in der vorgenannten Forderungssache künftig zu fertigenden Kassenanordnungen unterliegen hiermit gemäß Ziffer 6.3.2 der Dienstanweisung Rechnungswesen in der Fassung vom 01.01.2019 aufgrund ausdrücklicher Forderung des Rechnungsprüfungsamtes der Visakontrolle. Wir bitten die Fachabteilung um entsprechende Beachtung.				Wirtschaft, Landwirtschaft und Weinbau	Hermann Becker	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 4 vom 15.03.2021 (Anlage 04).		Nein
2017	27	Forderungen	Die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ausgewiesenen Forderungen sind um rd. 1,07 Mio. € (- 17 %) niedriger als zum 31.12.2016 (siehe o. a. Tabelle). In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die erheblichen Veränderungen zu vorgenannten Bilanzposten wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 nicht erläutert. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 die Verwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rechenschaftsbericht vorzunehmen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Aufschlüsselung der Forderungen und der Nachweis der Veränderungen gegenüber dem Vorjahresausweis ist aus einer Erläuterungstabelle zu der Bilanzposition im Anhang dargestellt. Der Rechenschaftsbericht soll Rechenschaft über die Haushaltsausführung im Vergleich zum tatsächlichen Ergebnis geben. Bestandskonten werden nicht beplant. Daher sind Erläuterungen zu Bestandsveränderungen nach Auffassung der Finanzabteilung im Anhang darzustellen. Wir weisen hiermit auf die am 17. 01. 2017 in Kraft getretene "Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-VV)" hin, wonach die Veränderungen zur Bilanz im Anhang und nicht im Rechenschaftsbericht darzustellen sind.		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	28	Forderungen	Das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (vgl. RN 17 auf Seite 32) ausdrücklich die sachgerechte Bewertung der Forderung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, die Vornahme einer nachvollziehbaren, prüfungsfähigen Dokumentation sowie ggf. die notwendigen Korrekturen im Jahresabschlussgefordert. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß Beschluss vom 24.06.2020 (zu RN 17, Niederschrift Seite 14) die Verwaltung angewiesen, eine sachgerechte Bewertung und ggf. Korrektur der Forderung im Jahresabschluss 2017 durchzuführen. Nachvollziehbare Ausführungen über Abschreibung bzw. Wertberichtigung der Forderung des Kreises gegenüber der Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH zum Bilanzstichtag 31.12.2017 sind dem Jahresabschluss 2017 wiederum nicht zu entnehmen. Eine Umsetzung der Prüfungsfeststellung unter Fristsetzung ist vorliegend nunmehr geboten, zumal der Verwaltung ein Wahlrecht nicht zusteht.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.06.2020 wurde von Herrn Becker ausgeführt, das im Jahresabschluss 2018 die Forderung gegenüber dem Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH aus dem gewährten Liquiditätsdarlehen in Höhe von 6,5 Mio. Euro bereits zu 100% wertberichtigt wurde. Warum die Feststellung hier wiederholt getroffen wurde ist nicht nachvollziehbar.		Ja
2017	29	Forderungen	In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die erheblichen Veränderungen zu vorgenannten Bilanzposten wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 nicht erläutert. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 die Verwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rechenschaftsbericht vorzunehmen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Wir weisen hier auf die am 17. 01. 2017 in Kraft getretene "Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-VV)" hin, wonach die Veränderungen zur Bilanz im Anhang und nicht im Rechenschaftsbericht darzustellen sind.		Ja
2017	30	Forderungen	Unter dieser Bilanzposition (Konto 164700) wurden fälschlicherweise u. a. auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ nachgewiesen. Bei der genannten Stiftung handelt es sich um eine kommunale Stiftung, so dass die Forderungen zutreffend bei dem Bilanzposten A 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen auszuweisen sind (§ 47 Abs. 4 GemHVO).				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Im Jahr 2020 wurden umfangreiche Änderungen in den Bürgergruppen der Bürgerkonten vorgenommen. Diese haben Auswirkung auf die Zugehörigkeit zu den einzelnen Bilanzpositionen-Forderungen. Die Neuordnungen werden sich lt. Aussage des Softwareherstellers Orgasoft Kommunal jedoch erst im Jahresabschluss 2020 auswirken.		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	31	Forderungen	Dies gilt analog für die unter Konto 174408 nachgewiesenen sonstigen Forderungen gegen den Zweckverband „ISP-Schweich“. Wir bitten um künftige Beachtung.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Im Jahr 2020 wurden umfangreiche Änderungen in den Bürgergruppen der Bürgerkonten vorgenommen. Diese haben Auswirkung auf die Zugehörigkeit zu den einzelnen Bilanzpositionen-Forderungen. Die Neuordnungen werden sich lt. Aussage des Softwareherstellers Orgasoft Kommunal jedoch erst im Jahresabschluss 2020 auswirken.		Ja
2017	32	Forderungen	Obwohl die fälligen Forderungen seit mehreren Jahren nicht beglichen wurden, erfolgte seitens der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales eine Einstufung als zweifelhafte Forderung nicht. Eine Einzelwertberichtigung des Gesamtbetrages von 18.000,00 € gemäß § 6 Abs. 3 GemEBilBewVO wurde nicht vorgenommen. Die Forderung war grundsätzlich gemäß der vorgenannten Rechtsvorschrift in voller Höhe wertzuberichtigen. Damit ist die Höhe der Einzelwertberichtigungen für den Bilanzposten A 2.2.6 fehlerhaft.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Hintergrund dieser Forderung ist der Kostenerstattungsanspruch des Landkreises an die VG Hermeskeil zur Nutzung der Hochwaldhalle durch den Schulbetrieb. Beide Parteien vertreten kontroverse Auffassung über die Kostenbeteiligung. Die Angelegenheit ist bis heute noch nicht abschließend geklärt. Der Vorgang liegt derzeit beim Geschäftsbereichsleiter I, Herrn Rauland, zur abschließenden Entscheidung.		Ja
2017	33	Forderungen	Die vorgenannten Forderungen sind nunmehr spätestens binnen Monatsfrist nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 verbindlich und endgültig durch die zuständige Fachabteilung zu überprüfen, das Ergebnis einschl. der Feststellungen zur Verjährungsüberwachung zu dokumentieren, zu realisieren oder sofern die Voraussetzungen erfüllt sind ggf. nach der Dienstanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Trier-Saarburg in der Fassung vom 29.04.2016 zu behandeln.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Angelegenheit ist noch nicht endgültig geklärt.		Ja
2017	34	Forderungen	Die in den vorgenannten Forderungssachen künftig zu fertigenden Kassenanordnungen unterliegen hiermit gemäß Ziffer 6.3.2 der Dienstanweisung Rechnungswesen in der Fassung vom 01.01.2019 aufgrund ausdrücklicher Forderung des Rechnungsprüfungsamtes der Visakontrolle. Wir bitten die Fachabteilung um entsprechende Beachtung.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Angelegenheit ist noch nicht endgültig geklärt.		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
------	----------------	-----------------	--------------------------	---------------	-------------------	------------------	---------------	---	-----------------------------	----------------------------	----------------------

2017	35	Forderungen	<p>Während der Haushaltsplan 2017 von einem Jahresfehlbetrag von 573.592,00 € ausging, schließt das Berichtsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss von 176.844,14 € ab. Verglichen mit dem Planansatz fällt das Jahresergebnis um 750.436,14 € besser aus. In Bezug den im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss wird auf verschiedene Feststellungen dieses Prüfungsberichtes hingewiesen, die unmittelbaren Einfluss auf das Jahresergebnis haben (z. B. Feststellungen zu Bilanzposition A 1.3.7, A 2.2.2, A 2.2.3). Diese Verbesserung gegenüber der Planung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, die im Anhang unter der Ziffer 4 (Erläuterungen zur Ergebnisrechnung) bzw. unter den Ziffern 2.1.2 (Ertragslage), 2.1.3 (Aufwandslage) und 2.1.4 (Budgetabweichungen) des Rechenschaftsberichtes ansatzweise erläutert werden. In einer Anzahl von Fällen erheblicher Abweichungen, z.B. -Zuschüsse und Zuweisungen für lfd. Zwecke + 2,8 Mio. € Plan/Istabweichung bzw. + 1,95 Mio. € Abweichung zum Vorjahresergebnis, - Personalaufwendungen + 0,4 Mio. € Plan/Istabweichung bzw. + 2,9 Mio. € Abweichung zum Vorjahresergebnis, verzichtet die Verwaltung jedoch auf Erläuterungen und beschränkt sich auf Tabellen und Schaubilder, die die Veränderungen lediglich grafisch darstellen (vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 8.1 Rechenschaftsbericht). Sofern erhebliche Abweichungen textlich erläutert werden, beschränkt sich die Verwaltung oftmals auf allgemeine Angaben. Konkrete Erläuterungen sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Ergebnispositionen würden eine Überprüfung durch die Rechnungsprüfung bzw. die politischen Gremien erheblich vereinfachen. Wir bitten künftig um Beachtung!</p>				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Feststellung wird zur Kenntnis genommen.		Ja
------	----	-------------	--	--	--	--	-------------------------	--------------	--	--	----

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	36	Verbindlichkeiten	<p>Am 27.02.2018 wurden bei verschiedenen Kreditinstituten per Fax die Kreditkonditionen für die Aufnahme eines Kommunalkredites angefragt. Zugrunde gelegt wurden nachfolgende Basisdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Darlehensbetrag 1.560.000,00 € -Valuta 28.02.2018 -Laufzeit 10 bzw. 30 Jahre <p>Nach Auswertung der abgegebenen Kreditangebote wurde mit Datum vom 28.02.2018 mit der WL Bank AG ein entsprechender Vertrag zur Darlehensaufnahme abgeschlossen. Der im Kreditvertrag vereinbarte Zahlungstermin (28.02.2018) entspricht dem tatsächlichen Zahlungseingang bei der Kreiskasse Trier-Saarburg. Das gesamte Verfahren der Kreditaufnahme (Ausschreibung, Auswertung, Vertragsabschluss und Kreditauszahlung) wurde im Februar 2018 durchgeführt. Dennoch weist die Bilanz 2017 zum Bilanzstichtag 31.12.2017 bereits diesen Kredit in Höhe von 1.560.000,00 € als Verbindlichkeit aus! Insoweit ist die im Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2017 unter Bilanzposition 4.2.1 ausgewiesene Summe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 112.918.616,58 € fehlerhaft.</p>				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Siehe Stellungnahme zur Rand-Nr. 23/2017.		Ja
2017	37	Verbindlichkeiten	<p>Am 13.04.2018 wurden bei verschiedenen Kreditinstituten per Fax die Kreditkonditionen für die Aufnahme eines Kommunalkredites angefragt. Zugrunde gelegt wurden nachfolgende Basisdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Darlehensbetrag 3.000.000,00 € -Valuta 30.04.2018 -Zinsfestschreibung 20 Jahre <p>Nach Auswertung der abgegebenen Kreditangebote wurde mit Datum vom 26.04.2018 bzw. 04.05.2018 mit der Bayerischen Landesbank ein Kreditvertrag abgeschlossen. Der im Kreditvertrag vereinbarte Zahlungstermin (30.04.2018) entspricht dem tatsächlichen Zahlungseingang bei der Kreiskasse Trier-Saarburg. Auch in diesem Fall wurde das gesamte Verfahren der Kreditaufnahme (Ausschreibung, Auswertung, Vertragsabschluss und Kreditauszahlung) im April 2018 durchgeführt. Dennoch weist auch hier die Bilanz 2017 zum Bilanzstichtag 31.12.2017 bereits diesen Kredit in Höhe von 3.000.000,00 € als Verbindlichkeit aus! Insoweit ist auch hier die im Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2017 unter Bilanzposition 4.2.1 ausgewiesene Summe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 112.918.616,58 € fehlerhaft.</p>				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Siehe Stellungnahme zur Rand-Nr. 23/2017.		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	38	Verbindlichkeiten	<p>Nach § 105 Abs. 2 GemO dürfen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Ausweis zum 31.12.2017 setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> –ein Überziehungskredit bei der Sparkasse Trier (Girokonto Nr. 430) in Höhe von 3.454.803,88 €, –ein förmlicher Liquiditätskredit bei der Deutschen Bank AG (Konto Nr. 040113300) in Höhe von 8,5 Mio. €, –ein förmlicher Liquiditätskredit bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (Konto Nr. 3700056652) in Höhe von 10,0 Mio. €. <p>Der Bestand an Liquiditätskrediten stimmte lediglich mit den entsprechenden Kontenbeständen der Zahlwege 010 und 017 im Tagesabschluss des letzten Buchungstages im Jahr 2017 (29.12.2017) überein. Der Kassenbestand der Girokontos Nr. 430 bei der Sparkasse Trier weist hingegen zwischen Tagesabschluss 31.12.2017 und Bilanzkonto Nr. 183110 am Bilanzstichtag eine Differenz in Höhe von 8.726,15 € aus. Hierzu verweisen wir ebenfalls auf unsere Feststellungen unter Ziffer B 4.11 sowie zur Finanzrechnung unter Ziffer 5 dieses Berichts. Insoweit ist der Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zum Bilanzstichtag 31.12.2017 fehlerhaft.</p>				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Wir weisen auf den Aktenvermerk vom 09. Juli 2018, in dem der Grund für die "unechte" Differenz (zeitlicher Buchungsunterschied) erläutert wurde, hin. Dieser wurde am 10. Juli 2018 dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungamt mit den übrigen Unterlagen übersandt (Einstellung in den Austauschordner).		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	39	Verbindlichkeiten	Unter dem Posten B 4.3 sind u. a. auch Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen nachzuweisen(Konto 3351 – Finanzierungsleasing, Konto 3352 – Übrige Leasingverträge). Auf den Konten der Kontenart 335 waren im Jahr 2017 keinerlei Buchungstätigkeiten feststellbar, obwohl nahezu der gesamte Dienstwagenbestand der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mittels Leasingverträgen beschafft wurde. Gleiches gilt für die geleaste Telekommunikationsanlage. Die Angelegenheit wurde mit den Abteilungen 2 / Zentralabteilung und 6 / Finanzen und Kommunales besprochen und konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht abschließend durch die Abteilung 6 aufgeklärt werden. Aus einem Antwortschreiben des Statistischen Landesamtes geht hervor, dass die Problematik derzeit im Ministerium des Inneren und für Sport geprüft wird. Wir bitten gegebenenfalls um zeitnahe Umstellung des Buchungsverfahrens entsprechend der Vorgaben des Ministeriums des Inneren und für Sport. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen zur Bebuchung der Kontenart 335 geschaffen werden. Des Weiteren sind die betroffenen Mitarbeiter/-innen zu sensibilisieren und entsprechend zu schulen.				Zentralabteilung	Christoph Fuchs	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 2, Ref. 22 – Zentralabteilung vom 11.03.2021 (Anlage 05).		Nein

2017	40	Verbindlichkeiten	Gemäß § 48 Absatz 2 Nr. 9 GemHVO sind Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Anhang anzugeben und zu erläutern. Auf Seite 64 (erster Satz) des Anhangs zum Jahresabschluss 2017 wird ausgeführt, dass „Leasingverträge ... zum Bilanzstichtag nicht bestanden.“Eine Auswertung des Kontos 562200 – Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten-Leasing – hat ergeben, dass im Haushaltsjahr 2017 in einer Anzahl von Fällen Aufwendungen von rund 33.000,00 € im Zusammenhang mit Leasingverträgen zur Zahlung angeordnet wurden. Diese umfassten insbesondere die Leistungen Planung und Betrieb Telekommunikation, Fuhrpark und Rettungsdienst. Eine von der Abteilung 2 – Zentralabteilung – angeforderte Aufstellung wies zum Prüfungszeitpunkt (05.08.2020) 10 Leasingverträge für Dienstkraftfahrzeuge aus. Sämtliche Verpflichtungen des Landkreises aus Leasingverträgen sind zu ermitteln und spätestens im Anhang zum Jahresabschluss 2018 anzugeben und zu erläutern.				Zentralabteilung	Christoph Fuchs	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 2, Ref. 22 – Zentralabteilung vom 11.03.2021 (Anlage 05). Ergänzung der Abteilung 6 – Finanzen: Für den Jahresabschluss 2018 wird eine entsprechende Aufstellung der Leasingverträge erstellt.		Nein
------	----	-------------------	--	--	--	--	------------------	-----------------	--	--	------

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	41	Allgemein	In diesem Zusammenhang mahnt die Rechnungsprüfung zum wiederholten Male die gemäß § 31 Absatz 1 GemHVO noch durchzuführende Vertragsinventur an. Wir regen insbesondere an, hierbei gezielt auf die sich aus dem derzeit im Aufbau befindlichen Dokumentenmanagementsystem anfallenden Informationen bestehender bzw. noch elektronisch zu erstellender Dokumente und Aufstellungen zurückzugreifen und hierbei mögliche Synergieeffekte zu nutzen.				Zentralabteilung	Christoph Fuchs	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 2, Ref. 22 – Zentralabteilung vom 11.03.2021 (Anlage 05). Hinweis aus der Projektgruppe: Derzeit befindet sich die Kreisverwaltung in dem Prozess zur Einführung eines digitalen Dokumentenmanagementsystems (DMS). Es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wann, in welchem Umfang und in welcher Form die Vertragsinventur realisiert werden kann.		Nein
2017	42	Allgemein	Des Weiteren ist die durch den Landrat mit Datum vom 18. Mai 2020 unterzeichnete Vollständigkeitserklärung (Anlage 12 des Doppischen Jahresabschlusses) insbesondere in den unter Buchstabe C Ziffer 11 gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend abzuändern.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Wie schon unter Randnummer 41 ausgeführt existiert derzeit keine zentrale Vertragsdokumentation. Die Beantwortung der Frage unter Buchstabe C Ziffer 11 der Vollständigkeitserklärung erfolgte unter der Annahme, dass die bestehenden Verträge für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre geben keinen Anlass einer anderslautenden Annahme.		Nein
2017	43	Verbindlichkeiten	Nach den Angaben im Beteiligungsbericht betrug der Jahresfehlbetrag 2017 des Kreiskrankenhauses vor Verlustabdeckung durch den Landkreis Trier-Saarburg rund 4.503.000,00 €. Auf Grundlage des Betrauungsaktes wäre es möglich gewesen, den Jahresverlust, so wie in den vorherigen Jahren, in voller Höhe durch den Landkreis als Gesellschafter abzudecken. Mit Eilentscheidung des Landrates vom 26.03.2018 wurden die haushalterischen Voraussetzungen geschaffen, neben der bereits im Haushaltsplan eingeplanten Verlustübernahme in Höhe von 1.450.000,00 € einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 400.000,00 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Laut Auskunft der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales wurden der Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH über den Betrag in Höhe von 1.850.000,00 € hinaus, keine weiteren Mittel zur Abdeckung des Jahresverlustes 2017 zu Verfügung gestellt. Auch auf Nachfrage der Rechnungsprüfung wurde die Frage nicht beantwortet, wer die Deckelung der Verlustausgleichsübernahme entschieden hat und ob hierzu gegebenenfalls ein ergänzender Gremienbeschluss gefasst wurde.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Es erfolgt in der Sitzung am 31.03.2021 Sachvortrag durch den Geschäftsbereichsleiter II, Herrn Christmann.		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	44	Verbindlichkeiten	Die unter Bilanzkonto 374404 nachgewiesene Verbindlichkeit in Höhe von 3.509.783,97 € gegenüber dem Zweckverband IRT weicht hingegen gegenüber dem hierzu korrespondierenden Saldo des Mandanten 004 im jahresübergreifenden Gemeindeabschluss der Kreiskasse Trier-Saarburg (Buchungstag 29.12.2017) um einen Betrag in Höhe von 1.804,26 € ab. Diese Abweichung resultiert aus zwei mandantenübergreifenden Verrechnungen (1.290,31 € und 513,95 €), die am Buchungstag 04.01.2018 auf das Buchungsjahr 2017 durchgeführt wurden. Diese Vorgehensweise der Kreiskasse wurde bereits mehrfach in verschiedenen Prüfungsberichten zu Jahresabschlüssen der Vorjahre durch die Rechnungsprüfung beanstandet. Die Angelegenheit wurde erneut mit dem Kassenverwalter besprochen. Vergleiche hierzu die Ausführungen zu Ziffer 5. Finanzrechnung / Teilfinanzrechnungen. Wir bitten nochmals eindringlich, die Mitarbeiter/-innen der Kreiskasse entsprechend zu sensibilisieren, um zukünftig Fehlbuchungen zu vermeiden.				Kreiskasse	Norbert Mehrfeld	Die betreffenden Mitarbeiter der Kreiskasse wurden darauf hingewiesen.		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	45	Verbindlichkeiten	<p>Am 24.08. bzw. am 22.09.2017 sind bei der Kreiskasse zwei Zahlungen in Höhe von 558.000,00 € bzw. 896.000,00 € eingegangen. Einzahler war in beiden Fällen die Landesoberkasse. Als Verwendungszweck wurde angegeben „Abschlagszahlung des LSJV/Kostenerstattung Jugendhilfe 08/17 bzw. 09/17“. Da die entsprechenden Kassenanordnungen bei der Kreiskasse nicht bzw. nur teilweise vorlagen, wurden die beiden Beträge auf einem kasseninternen Verwahrkonto verbucht. Erst nach mehrmaligen Erinnerungen durch die Kreiskasse konnten die beiden Einzahlungen am 16.07.2018 bzw. am 11.09.2018 einer Vielzahl von Einzelforderungen zugeordnet werden. Die entsprechenden Kassenanordnungen wurden auf die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 gefertigt. Gemäß Ziffer 3.6.4 der Dienstanweisung Rechnungswesen ist, sobald eine Forderung feststeht, unverzüglich eine Annahmeanordnung zu erteilen. Auf keinen Fall darf der Geldeingang abgewartet werden, bevor die Kassenanordnung gefertigt wird. Im vorliegenden Fall hat die Landesoberkasse Zahlungen auf Grund von Abrechnungen bzw. Anforderungen durch die Fachabteilung der Kreisverwaltung geleistet. Insoweit waren die notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung der Kassenanordnungen zweifelsfrei gegeben. Sofern Zahlungen zusammengefasst werden, wird dies dem Zahlungsempfänger in der Regel mittels Übersendung entsprechender Listen mitgeteilt. In den hier vorliegenden Fällen führte die mangelhafte Mitwirkung der Fachabteilung bei der Kreiskasse zu erheblichem und vermeidbarem Mehraufwand. Die für alle Kreisbediensteten verbindlichen Vorgaben der Dienstanweisungen sind künftig strikt einzuhalten. Die große Anzahl der Verwahrgeldbuchungen ist deutlich zu reduzieren.</p>				Jugendamt	Andreas Beiling	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 7 – Jugendamt – vom 12.03.2021 (Anlage 02)		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	46	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	<p>Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 in Höhe von 1.365.525,51 € verteilt sich auf zwei Konten: -399100-Passive RAP-Sonstige 1.249.799,50 € -399999-Passive RAP 115.726,01 €</p> <p>Während die 54 Buchungssätze des Kontos 399100 „echte“ RAP darstellen, weist das Konto 399999 auf 589 Seiten rd. 7.100 Buchungssätze aus (Vorjahr 606 / 10.300), von denen nur eine sehr geringe Anzahl „echte“ RAP sind. Es handelt sich bei den „unechten“ RAP fast ausschließlich um Einzahlungen, für die keine Kassenanordnung vorliegt bzw. der Zahlungsgrund nicht eindeutig ist – in beiden Fällen sind es zweifelsohne keine passiven RAP. Offensichtlich wird beim Verbuchungsvorgang einer Einzahlung ohne vorliegende Kassenanordnung der Betrag im automatisierten Verfahren auf dem Bilanzkonto 399999-Passive Rechnungsabgrenzungspostengebucht bzw. bis zur sachgerechten Verbuchung dort „geparkt“. Dieser Sachverhalt wurde bereits in mehreren Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erörtert – zuletzt in der Sitzung am 24.06.2020 mit folgendem einstimmigen Beschluss: „Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Prüfungsfeststellung der Rechnungsprüfung an und weist zum wiederholten Male auf die fehlerhafte Buchungspraxis hin. Die entsprechenden Stellen innerhalb der Verwaltung werden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass die Buchungssystematik künftig beachtet wird. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.“</p>				Kreiskasse	Norbert Mehrfeld	In der Tat liegt die Ursache in den Zahlungsverbuchungen der Kreiskasse ohne Vorliegen einer Kassenanordnung. Unterjährig stellt sich das Problem nicht dar, da durch die Anbindung von nachgereichten Kassenanordnungen kein Bestand auf dem Konto 399999 verbleibt. Lediglich bei denen zum Stichtag 31.12. nicht geklärten Zahlungseingängen schlägt sich dies in der Jahresbilanz nieder. Dieses System wurde durch den Softwarelieferant Orgasoft Kommunal (OSK) in dieser Form eingerichtet. Als Lösung gibt es derzeit noch keinen Ansatz von Seiten OSK. Die Schaffung einer Lösung steht nach wie vor im Fokus.		Nein
2017	47	Anlagen zum Jahresabschluss	Auf die äußerst geringe Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen von lediglich 4,45 % im Haushaltsjahr 2017 wird hingewiesen. Dieser Wert ist gegenüber dem Vorjahr nochmals gesunken.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Gründe hierfür wurden bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.06.2020 dargelegt. Die tatsächliche Realisierungsquote von Investitionmaßnahmen einschl. Verpflichtungsermächtigungen bleibt von jeher hinter den Plandaten zurück. Es ist politischer Wille der Kreistagsfraktionen, ihre Investitionsvorschläge im Haushaltsplan gewürdigt zu sehen.		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	48	Rechenschaftsbericht	Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher dringend – auch aus prüfungsökonomischen Gründen – den Rechenschaftsbericht künftig klar strukturiert nach der Gliederung des § 49 Abs. 1 bis 4 GemHVO abzufassen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Rechenschaftsbericht wurde ab dem Berichtsjahr 2016 erstmals über die WebSoftware "Axians-IKVS" erstellt. Grundlage des "ersten" Rechenschaftsberichtes ist eine Vorlage "Rechenschaftsberichte Kreise IKVS (Rheinland-Pfalz), die gemeinsam zwischen den teilnehmenden Landkreisen und Axians-IKVS entwickelt wurde. Die Rechenschaftsberichte 2017ff werden sukzessiv angepasst.		Nein
2017	49	Beteiligungsbericht	Nach § 57 LKO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO hat die Kreisverwaltung dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen des Kreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Welche Angaben der Beteiligungsbericht insbesondere enthalten soll, ist in § 90 Abs. 2 Satz 2 GemO festgelegt. Somit kommt dem Beteiligungsbericht für die politischen Entscheidungsträger aus dem Kreistag und der Verwaltung eine besondere Bedeutung als Informationsquelle zu Teil. Umso wichtiger ist es, dass diese Informationsquelle alle hierfür notwendigen Informationen vollständig, korrekt und nachvollziehbar enthält. Alle Informationen, die über das in § 90 Abs. 2 GemO vorgegebene Maß hinausgehen, sollten im Beteiligungsbericht als solche gekennzeichnet werden bzw. können vollständig entfallen. Auf Grund der getroffenen Feststellungen wird eine vollständige Überarbeitung des Beteiligungsberichtes 2017 vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag als zwingend notwendig angesehen!				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der Beteiligungsbericht 2017 wurde bereits angepasst.		Nein
2017	50	Forderungen	Aufgrund der in diesem Prüfungsbericht unter „A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ getroffenen Feststellungen kann die Korrektheit der in der Forderungsübersicht unter Ziffer 1.1, 1.2, 1.3 und 1.6 zum 31.12.2017 ausgewiesenen Beträge nicht vollumfassend bestätigt werden. Beispielsweise werden die unter der Ziffer 1.2 der Forderungsübersicht ausgewiesenen Forderungen auf Zahlung von 2 Kommunaldarlehen zum 31.12.2017 um 4.560.000,00 € zu hoch angegeben. Die Forderungsübersicht ist entsprechend zu korrigieren!				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Rand-Nr. steht in Abhängigkeit zum Beschluss des Prüfungsausschusses zu Rand-Nr. 23/2017.		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	51	Verbindlichkeiten	Die VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys wurde durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2016 geändert. Gemäß Nr. 2.1 dieser VV ist die Nr.1.5 – Anlage 3, Muster 21 zu § 52 GemHVO (Verbindlichkeitenübersicht) am 01. März 2017 in Kraft getreten. Nach dem seit dem vorgenannten Stichtag zu verwendenden Muster sind neben der lfd. Nr., die Art der Verbindlichkeiten sowie der Differenzierung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten nur noch die Bilanzwerte zum 31.12. des Haushaltsjahres und des Haushaltsvorjahres anzugeben. Im Jahresabschluss 2017 wird trotz des vorsorglichen Hinweises der Rechnungsprüfung im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 nach wie vor das lediglich bis zum 28.02.2017 geltende Muster 22 verwendet.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Mit Release Nr. 3.10.2003 vom 06.11.2020 hat der Software-Lieferant "Orgasoft Kommunal" die Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht überarbeitet und dem amtlichen Muster angepasst.		Nein
2017	52	Verbindlichkeiten	Die Summe der Spalten „Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren“ stimmt mit den Werten der Spalte „Stand zum 31.12.2017 (Nominalwert) überein. Nach wie vor weichen jedoch insbesondere die Restlaufzeiten bei den Krediten für Investitionen in der Verbindlichkeitenübersicht von den tatsächlichen Restlaufzeiten der Kreditverträge ab. Wie bereits in unserem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 verweisen wir zum wiederholten Male auf die Vorgaben der VV Nr. 2 zu § 52 GemHVO. Hiernach ist als Restlaufzeit die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres und dem Fälligkeitstag der einzelnen Verbindlichkeit zu verstehen. Daher sind die Restlaufzeiten zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln. Die Ermittlung der Restlaufzeit einer Verbindlichkeit ist anhand der getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Für die Ermittlung der Restlaufzeit ist die tatsächliche Fälligkeit der jeweiligen Verbindlichkeit zugrunde zu legen und nicht Restlaufzeit anhand der getroffenen Vereinbarungen. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 bedeutet dies, welche Beträge in 2018 (bis 1 Jahr), 2019 bis 2023 (2 bis 5 Jahre) und ab 2024 (mehr als 5 Jahre) zahlungswirksam zu leisten sind. Für die Werte der Darlehen kommen diese Daten aus der Darlehensverwaltung als Nebenbuchhaltung.		Nein
2017	53	Verbindlichkeiten	Aufgrund der in diesem Prüfungsbericht unter „B 4 Verbindlichkeiten“ getroffenen Feststellungen kann die Korrektheit der in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Beträge nicht vollumfassend bestätigt werden. Insbesondere werden die unter den Ziffern 2 und 3 genannten Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bzw. aus Kreditaufnahmen für Investitionen zum 31.12.2017 jeweils um 4.560.000,00 € zu hoch angegeben. Die Verbindlichkeitenübersicht ist entsprechend zu korrigieren!				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Wir nehmen Bezug auf die Feststellung zur Randnummer 23/2017 der Abteilung Finanzen.		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	54	Visakontrolle	<p>Die Zweckvereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassung in der Stadt Trier und in dem Landkreis Trier-Saarburg regelt im § 6 die Kostenaufteilung bei Erzielung eines Überschusses bzw. der Feststellung eines Zuschussbedarfes. Absatz 1 Satz 3 legt fest, dass die Jahresabrechnung spätestens zum 31.12. des Folgejahres der Kreisverwaltung vorliegt und auf den festgestellten Ist-Ergebnissen basiert. Die jährliche Kostenabrechnung wird im jährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Kostenabrechnung 2013 durch das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (Vorlage und Prüfung im Januar 2018) ergaben sich Rückfragen zu verschiedenen Ausgabepositionen. Die Kostenabrechnung wurde am 07.02.2018 ohne Prüfungsvermerk an die Fachabteilung der Kreisverwaltung (Abteilung 10 / Sicherheit, Ordnung und Verkehr) zurückgegeben mit der Bitte, die in Frage stehenden Punkte mit der Stadtverwaltung Trier zu klären. Mit Schreiben vom 12.05.2018 erkannte die Stadtverwaltung Trier eine Prüfungsfeststellung an, zu zwei weiteren Feststellungen im Personal- und Sachkostenbereich besteht nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes weiterhin Klärungsbedarf. Dies wurde der Stadtverwaltung über die Abteilung 10 mit Schreiben vom 20.07.2018 mitgeteilt. Seit diesem Zeitpunkt gab es keine weitere Antwort der Stadtverwaltung Trier (Stand 18.09.2020), Erinnerungen und Bemühungen der Abteilung 10 blieben ohne Erfolg. Die Kostenabrechnung 2013 ist nach wie vor nicht abschließend geprüft, die weiteren Kostenabrechnungen für die Jahre ab 2014 sind nach Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes noch nicht bei der Kreisverwaltung eingegangen. Die Fachabteilung sollte unter Beteiligung der Geschäftsbereichsleitung mit der Stadtverwaltung Trier Kontakt aufnehmen und nach Lösungen suchen, um die noch fehlenden Kostenabrechnungen schrittweise (z. B. im Halbjahres-Rhythmus) zur Prüfung vorzulegen.</p>				Sicherheit, Ordnung und Verkehr	Reinhard Benzkirch	Wir verweisen hier auf die Erläuterungen der Beschlussvorlage zur Kreisausschusssitzung am 08.03.2021 (Anlage 06).		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	55	Sachanlagen	Die Stadt Schweich hat sich gemäß Nutzungsvereinbarung vom 26.09./18.10.2017 verpflichtet, dem Landkreis Trier-Saarburg das Grundstück in Schweich, In den Schlimmführen 20, Flur 74, Flurstück 378/106 (Teilstück Brache) in erschlossenem Zustand zur Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für die Unterbringung von Flüchtlingen, u. a. einer Wohnanlage in Holzmodulbauweise, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Arbeiten zur inneren Erschließung der Wohnanlage waren vereinbarungsgemäß vom Landkreis zu tragen. In § 4 (Ablauf der Nutzungszeit) der Vereinbarung war geregelt, dass über die künftige Verwendung oder den Rückbau der Wohnanlage in Holzbauweise nach Ablauf der Nutzungszeit eine separate Regelung mit der Stadt Schweich getroffen wird. In der Folge hat der Landkreis die Fa. L. mit der Ausführung der Straßenbauarbeiten, der Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Erdarbeiten für die Errichtung der Wohnanlage beauftragt. Die Schlussrechnung belief sich auf rd.500.000,00 €. Die Errichtung der Wohnmodule in Holzbauweise mit einer Bruttogrundfläche von rd. 585 m ² erfolgte durch die Fa. Holzbau H. (Schlussrechnungssumme: rd. 973.000,00 €). Allein die Kosten dieser zwei Gewerke beliefen sich auf rd.1.473.000,00 €. Es war nicht dokumentiert, inwieweit die Rechnung über 500.000,00 € auf die vom Landkreis vertragsgemäß zu tragende innere Erschließung entfällt oder ggf. anteilig von der Stadt Schweich zu tragen war. Die notwendigen Feststellungen sind von der Abteilung 3 / Gebäudemanagement zu treffen, nachvollziehbar zu dokumentieren und evtl. Forderungen vom Landkreis gegenüber der Stadt Schweich geltend zu machen.				Gebäudemanagement	Dr. Jürgen Schaadt	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 3 – Gebäudemanagement vom 09.03.2021 (Anlage 07).		Nein
2017	56	Sachanlagen	Ob und ggf. in welcher Höhe weitere Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinzu kamen, war in den zur Prüfung vorgelegten Akten nicht dokumentiert. Insbesondere wurde die ausdrücklich von der Rechnungsprüfung erbetene vollständige Aufstellung der Einzelbeträge aller Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das genannte Objekt der Rechnungsprüfung bis zum Prüfungsabschluss nicht zur Verfügung gestellt. Die Kostenübersicht einschl. der Angaben zu den Buchungsstellen ist von der Abteilung 3 / Gebäudemanagement zeitnah nachzureichen.				Gebäudemanagement	Dr. Jürgen Schaadt	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 3 – Gebäudemanagement vom 09.03.2021 (Anlage 07).		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	57	Sachanlagen	Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1.160.433,09 € waren anhand der zur Prüfung vorgelegten Akten ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die hierzu angeforderten Erläuterungen und Belege wurden bis zum Prüfungsabschluss (26.08.2020) ebenfalls nicht vorgelegt.				Gebäudemanagement	Dr. Jürgen Schaadt	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 3 – Gebäudemanagement vom 09.03.2021 (Anlage 07).		Nein
2017	58	Sachanlagen	Außerdem wurden die Wohnmodule nicht unter Gebäuden sondern unter Betriebs- und Geschäftsausstattung bei Konto 082400 (lt. Kontenrahmenplan = Geringwertige Vermögensgegenstände) nachgewiesen. Nach den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 05. Juni 2013 können zu bilanzierende Bauwerke entweder ein Gebäude im bilanzrechtlichen Sinne sein oder eine Betriebsvorrichtung. Die Wohnmodule in Holzbauweise erfüllen unzweifelhaft alle Merkmale des Gebäudebegriffs, so dass diese zutreffend unter Posten A 1.2.5 (Bauten auf fremdem Grund- und Boden) auszuweisen waren. Dies wird im Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) Baden-Württemberg, die mit der Lenkungsgruppe NKHR (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag BW etc.) abgestimmt ist, ausdrücklich bestätigt.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Abteilung Finanzen vertritt hier eine andere Auffassung. Ein Wesensmerkmal eines Gebäudes ist, dass es fest mit dem Erdreich verbunden ist und dauerhaft an einem Standort verbleiben (unverrückbar). Bei den Containern für Asylunterkünfte trifft dies u. E. nicht zu. Sie können mehrfach umgesetzt werden und unterliegen daher einem wesentlich höheren Verschleiß ("Dreimal umgezogen ist einmal abgebrannt"). Aus diesem Grund wurde diese Container auf eine kürzere Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Diese mobilen Container sind einheitlich unter der eigens hierfür eingerichteten Bilanzposition "082400 Betriebs- und Geschäftsausstattung – Wohn- und Klassencontainer" subsumiert.		Nein
2017	59	Sachanlagen	Die Verwaltung hat für die Wohnmodule in Holzbauweise in Schweich bei der Bemessung der Abschreibung eine Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt. Diese ist unzutreffend, weil erheblich zu gering bemessen. Nach der Abschreibungstabelle beträgt die Nutzungsdauer für Gebäude, Holz- und Blechkonstruktionen grundsätzlich 20 Jahre (Afa-Satz 5 %). Eine zulässige Verkürzung der Nutzungsdauergemäß VV-AfA ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar dokumentiert. Zudem ist einer Produktinformation zu Holzbau-Modulen zu entnehmen, dass deren Nutzungsdauern genau gleich ist, wie bei konventionellen Gebäuden. Hinzu kommt, dass eine Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände für den Landkreis Trier-Saarburg – mangels Bedarfs – nicht existiert.				Gebäudemanagement	Dr. Jürgen Schaadt	Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Abteilung 3 – Gebäudemanagement vom 09.03.2021 (Anlage 07).		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	60	Anlagen zum Jahresabschluss	Der in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesene Abschreibungsbeginn 01.12.2015 ist ebenfalls fehlerhaft. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich mit der Lieferung oder Fertigstellung des Vermögensgegenstandes im Laufe des Haushaltsjahres und erfolgt zeitanteilig. Die Fertigstellung ist erfolgt, wenn der Vermögensgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden kann; auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme kommt es nicht an. Nach der Mitteilung der Abteilung 3 / Gebäudemanagement und Schulen war die bauliche Anlage am 01.03.2016 ordnungsgemäß fertig gestellt und benutzbar.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Der 01.12.2015 das Datum des 1. Ausgabebeleges im Haushaltsjahr 2015. Zum Zeitpunkt wird dieses Datum als Anschaffungsdatum vorgegeben und muss mit dem tatsächlichen Inbetriebnahmedatum(01.03.2016) überschrieben werden. Dies ist versehentlich nicht erfolgt. Da es ein Fehler des Haushaltsjahres 2016 (bereits festgestellter Jahresabschluss) ist, kann er nicht mehr nachträglich korrigiert werden. Die Abschreibung 2017 ist ungeachtet dessen korrekt.		Nein
2017	61	Sachanlagen	Gemäß Kreistagsbeschluss vom 16.12.2019 wurde das Gebäude „Wohnmodule in Holzbauweise“ in den Schlimmführen, Schweich, zum Preis von 640.000,00 € an die Stadt Schweich verkauft, weil es für den seinerzeitigen Zweck nicht mehr benötigt wird. Eine Verkehrswertermittlung der veräußerten Module in Holzbauweise konnte die Verwaltung nicht vorlegen, so dass die Veräußerung unter Missachtung des grundsätzlichen Gebotes zur Verkehrswertermittlung nach Maßgabe des § 79 GemO erfolgte. Eine Dokumentation über die Ermittlung des Verkaufspreises ist nicht ersichtlich. Offensichtlich hat sich die Verwaltung beim Kaufpreis von 640.000,00 € am Restbuchwert orientiert, was jedoch bereits aufgrund gesetzlicher Regelung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zudem sind die in der Beschlussvorlage an den Kreistag vom 04.12.2019 angegebenen Restbuchwerte (31.12.2019 = 688.968,74 €, 31.12.2020 = 572.523,32 €) unzutreffend. Diesen Werten liegen einerseits offensichtlich nicht alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 34 GemHVO zugrunde und andererseits – wie oben erläutert – fehlerhafte Abschreibungen aufgrund einer erheblich zu geringen und damit falschen Nutzungsdauer. Unter der Annahme, dass die von der Verwaltung bisher nicht nachgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1.160.433,09 € zutreffend wären sowie unter Berücksichtigung der zutreffenden Nutzungsdauer von 20 Jahren für Gebäude aus Holz hätte sich zum Stichtag 31.12.2020 ein um rd. 308.000,00 € höherer Restbuchwert ergeben.				Gebäudemanagement	Dr. Jürgen Schaadt	Es erfolgt in der Sitzung am 31.03.2021 Sachvortrag durch den Geschäftsbereichsleiter I, Herrn Rauland.		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2017	62	Sachanlagen	Eine zulässige Veräußerung des Vermögensgegenstandes unter dem Verkehrswert wurde von der Verwaltung nicht dokumentiert. Mit der Veräußerung des Gebäudes zum Preis von 640.000,00 € an die Stadt Schweich hat der Landkreis das grundsätzliche Gebot aus § 79 GemO sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 93 Abs. 3 GemO verletzt.				Gebäudemanagement	Dr. Jürgen Schaadt	Es erfolgt in der Sitzung am 31.03.2021 Sachvortrag durch den Geschäftsbereichsleiter I, Herrn Rauland.		Nein
2017	63	Sachanlagen	Von der Verwaltung ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und ggf. in welcher Höhe von der Stadt Schweich nach Maßgabe des § 79 GemO ein zusätzlicher Kaufpreis bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Verkehrswert im Verkaufszeitpunkt und dem tatsächlichen Kaufpreis zusätzlich geltend zu machen ist.				Gebäudemanagement	Dr. Jürgen Schaadt	Es erfolgt in der Sitzung am 31.03.2021 Sachvortrag durch den Geschäftsbereichsleiter I, Herrn Rauland.		Nein
2017	64	Sachanlagen	Mit dem Verkauf des Vermögensgegenstandes zum Preis von 625.000,00 € an die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ hat der Landkreis das grundsätzliche Gebot aus § 79 GemO sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 93 Abs. 3 GemO nicht beachtet. Von der Verwaltung ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und ggf. in welcher Höhe von der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ nach Maßgabe des § 79 GemO ein zusätzlicher Kaufpreis bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen Verkehrswert (hier: Bodenrichtwert und Sachwert der Immobilie und baulichen Anlagen) im Verkaufszeitpunkt und dem tatsächlichen Kaufpreis zusätzlich geltend zu machen ist.				Gebäudemanagement	Dr. Jürgen Schaadt	Es erfolgt in der Sitzung am 31.03.2021 Sachvortrag durch den Geschäftsbereichsleiter I, Herrn Rauland.		Nein